

Lehramtsstudiengänge modularisiert:

Informationen zur Vergabe von Leistungsnachweisen (Studienleistungen, Prüfungsleistungen)

- Wir unterscheiden im Bereich der modularisierten Lehramtsstudiengängen zwischen **(benoteten) Prüfungsleistungen** und **(unbenoteten) Studienleistungen**.
- Prüfungsleistungen können bestanden oder nicht bestanden werden, Studienleistungen bescheinigen die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen (mehr nicht).
- In welchen Veranstaltungen Prüfungsleistungen erbracht werden können oder müssen, kann der Studienordnung (Modulbeschreibungen) entnommen werden (<http://www.satzung.uni-frankfurt.de/lehramt/index.html>).
- Vom **BESTEHEN der Prüfungsleistung** (Überschrift auf der unteren Seite der Scheinformulare) hängt der MODULABSCHLUSS ab; Prüfungsleistungen sind bei uns gleichzeitig **MODULPRÜFUNGEN**.
- Studienleistungen können in jeder Veranstaltung abverlangt werden, solange sie am Veranstaltungsbeginn angekündigt wurden.
- Von der **AKTIVEN TEILNAHME** und der **ERFÜLLUNG der Studienleistungen** hängt die Vergabe des **TEILNAHMESCHEINS** ab (= TN - obere Unterschrift auf den Scheinformularen).
- Studienleistungen sind nach § 9 der SPOL **unendlich wiederholbar** (<http://www.uni-frankfurt.de/studium/studienangebot/lehramt/dlspol/SPoL.pdf>), d.h. in der Konsequenz:
 - a) Studienleistungen können keine benoteten Klausuren, benotete Tests oder benotete mündliche Gespräche sein.
 - b) das Nichterscheinen eines Studierenden zu einer Klausur, zu einem Test oder zu einem Gespräch kann nicht zur Verweigerung eines Teilnahme Scheins führen (Studierende haben das Recht, bei einzelnen Sitzungen zu fehlen). Vielmehr ist darauf zu achten, daß die Veranstaltungen so organisiert und geplant werden, daß die Wiederholbarkeit der Studienleistungen in jedem Fall gewährt ist. Daher sollten Studienleistungen nicht in der letzten Veranstaltungswoche abverlangt werden, in der viele Studierende Klausuren haben, daher nicht mehr zu allen Veranstaltungen erscheinen und in der eine Wiederholbarkeit der Studienleistungen nicht mehr gewährleistet werden kann, da jede Wiederholung in die vorlesungsfreie Zeit fallen würde.